

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. III. Nr. 39. 24. August 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundsgesetz

betreffend

Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen.

(Vom 22. August 1878.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
25. Juni 1878,

beschließt:

Art. 1. Die Eidgenossenschaft bewilligt den Kantonen, welche sich bei dem Gotthardbahnunternehmen mit Subventionen betheilt haben, zur Ausrichtung an die durch den internationalen Vertrag vom 12. März 1878 für die Schweiz in Aussicht genommene Subvention von 8 Millionen eine Summe von Fr. 4,500,000 unter der Bedingung, daß diese Kantone 2 Millionen Franken und die beiden Eisenbahngesellschaften, Central- und Nordostbahn, 1½ Millionen der genannten Subvention übernehmen, sowie unter der weitern Bedingung, daß die Einzahlung des Saldo der von den Kantonen und den Gesellschaften ursprünglich übernommenen Subvention zugesichert werde.

Art. 2. Die den vorbezeichneten Kantonen bewilligte Bundessubvention, die Nachtragssubventionen der Kantone, sowie diejenigen der Eisenbahngesellschaften sind in den durch den Staatsvertrag vom 12. März 1878 bestimmten Fristen und Modalitäten zahlbar, vorausgesetzt, daß die nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a. daß der Rest der Nachsubvention, bestehend in einer Million und fünfmalhunderttausend Franken, durch bindende, von den zuständigen Organen unterzeichnete und dem Bundesrathe nach einem von ihm aufgestellten Formular spätestens bis 31. August laufenden Jahres eingereichte Verpflichtungsscheine der schweizerischen Nordostbahn und schweizerischen Centralbahn gesichert sei;
- b. daß die vom Deutschen Reiche und vom Königreich Italien laut Zusatzkonvention vom 12. März 1878 übernommenen Nachsubventionen von je zehn Millionen Franken durch offizielle Mittheilung beider Staatsregierungen fest zugesagt seien;
- c. daß die Gotthardbahngesellschaft binnen einer vom Bundesrathe ihr anzusehenden Frist durch einen zuverlässigen Finanzausweis volle Gewißheit darüber schaffe, daß sie, unter Einrechnung der 28 Millionen neuer Subvention, die erforderlichen Mittel besitze, um das Programm der Luzerner Konferenz, beziehungsweise des Staatsvertrages vom 12. März 1878, nach den vom Bundesrathe genehmigten Plänen und Kostenvorschlägen durchzuführen;
- d. daß die Gotthardbahngesellschaft sich in verpflichtender Weise dahin erkläre, die für den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien jeweilen vertragsgemäß normirten Maximaltaxen auch im direkten Verkehr zwischen der Schweiz und Italien als Maximalsätze anzuerkennen und demnach auf diejenigen höhern An-

sätze zu verzichten, zu deren Bezug sie durch einzelne kantonale Konzessionen berechtigt gewesen wäre.

Art. 3. Für den Fall, daß die im Artikel II des Vertrages vom 12. März 1878 festgestellte Nachsubvention von Fr. 28,000,000 zur Vollendung des Gotthardunternehmens aus irgend welchem Grunde nicht ausreichen würde, so wird der Bund keine weiteren Subsidien für dieses Werk bewilligen, und es bleibt den im Artikel 1 bezeichneten Kantonen anheimgegeben, die ihnen gut scheinenden Entschließungen zu fassen, jedoch ohne weitere finanzielle Inanspruchnahme des Bundes.

Art. 4. Der Bundesrath wird ermächtigt, dem Kanton Tessin eine Subvention von zwei Millionen Franken ein für allemal zu geben, um ihm die Vollendung der Monte Cenere-Bahn auf den gleichen Zeitpunkt zu erleichtern, in welchem die Hauptlinie Immensee-Pino vollendet sein wird.

Die definitive Uebereinkunft über die finanzielle und administrative Konstituierung und Organisation des Unternehmens ist der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 5. Eine Subvention von gleichem Betrage, wie die den im Artikel 1 bezeichneten Kantonen gewährte, nemlich von je 4 $\frac{1}{2}$ Millionen, wird ein für allemal auch je für eine dem Artikel 3 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 entsprechende Alpenbahn im Osten und Westen der Schweiz denjenigen Kantonen zugesichert, welche sich an einer solchen finanziell betheiligen werden. Die Bundesversammlung wird seinerzeit die näheren Bedingungen dieser Subvention endgültig festsetzen.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes

zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. August 1878.

Der Präsident: **Philippin.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 22. August 1878.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Im Weitern ist von der Bundesversammlung noch folgendes Postulat beschlossen worden:

Der Bundesrath wird die Gotthardgesellschaft veranlassen, die den jezigen Verhältnissen entsprechenden Veränderungen in ihrer Organisation und die gehörige Bestellung der Gesellschaftsbehörden vorzunehmen.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 23. August 1878.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 24. August 1878.
Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Wintermonat 1878.



Bericht

der

**Minderheit der ständeräthlichen Kommission betreffend das
Gotthardbahnunternehmen.**

(Vom 16. August 1878.)

Tit. I

In dem internationalen Vertrage von 1869 wurde der Subventionsbetrag der drei kontrahirenden Staaten für das Gotthardbahnunternehmen auf 85 Millionen Franken festgesetzt, wobei die Berechnung zu Grunde gelegt wurde, daß die Kosten für Erstellung des gesammten Gotthardbahnnetzes sich auf 187 Millionen beziffern werden. Außer dem Subventionsbetrage wurde noch ein Obligationenkapital von 68 und ein Aktienkapital von 34 Millionen in Aussicht genommen.

Die Gotthardbahngesellschaft konstituirte sich; der große Tunnel zwischen Göschenen und Airolo wurde in Akkord gegeben und vom Unternehmer, Herrn L. Favre, in Angriff genommen, und ebenso wurden von den tessinischen Thalbahnen die Linien Biasca-Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso erstellt und dem Betriebe übergeben.

Bundesgesetz betreffend Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen. (Vom 22. August 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1878
Date	
Data	
Seite	597-601
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 071

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.